

ZH_OBERGERICHT LC130022 vom 1. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130022

FR: ZH_OBERGERICHT LC130022 du 1 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC130022 del 1 luglio 2013

Erwägungen

E. 17

Januar 2013 nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Vorinstanz konnte nach der Eröffnung des Urteils indes keinen Klagerückzug mehr entgegennehmen. Eine Rückzugserklärung ist sodann auch in zweiter Instanz bis zur Eröffnung des Urteils möglich (Leumann Liebster, in Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 241 N 14). Gemäss den Anträgen des beklagischen Rechtsvertreters im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 24 S. 2) anerkannte zwar der Beklagte den Scheidungsanspruch der Klägerin. Indes hielt er persönlich stets fest, sich mit einer Scheidung nicht einverstanden zu erklären (Prot. I S. 3, S. 16 f.). Dies ist vorliegend jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass die Parteien bereits seit Juni 2003 getrennt leben (Urk. 1 S. 3; Urk. 5/15) und mit Blick auf Art. 292 ZPO kein Wechsel mehr zur Scheidung auf gemeinsames Begehren stattfindet, irrelevant. Damit ist das Verfahren aufgrund der Erklärung der Klägerin, wonach sie ihre Klage zurückzieht, in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO entsprechend abzuschreiben. 2.3 Das erstinstanzliche Scheidungsurteil ist daher – mit Ausnahme der Kostenfestsetzung – ersatzlos aufzuheben. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidungsgebühr blieb unangefochten. 3.1 In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen hält die Klägerin dafür, dass es sich rechtfertige, diese nach Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO festzusetzen, da der Beklagte mit dem Rückzug der Scheidungsklage erreicht habe, was er gewollt habe. Sodann seien seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich besser als diejenigen der Klägerin, gehe die Vorinstanz doch von einem theoretisch erzielbaren Nettoeinkommen von Fr. 7'595.– aus, auch wenn die wahre finanzielle Situation des Beklagten letztlich im Dunkeln geblieben sei. Die Klägerin verdiene hingegen als Verkäuferin zusammen mit der Hilflösenentschädigung für den behinderten Sohn ein monatliches Einkommen von rund Fr. 3'500.– netto. Ihr monatlicher Bedarf belaufe sich im Gegensatz dazu auf Fr. 6'704.– (mit Verweis auf Urk. 71 S. 11 f.). Aus diesem Grund werde die Kostenaufgabe an den Beklagten beantragt (Urk. 70 S. 3).

- 7 - 3.2 Für den Fall der Kostenaufgabe an sie beantragt die Klägerin die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 3.3.1 Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 3.3.2 Bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn "andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen." Der Scheidungsanspruch der Klägerin ist unbestritten (vgl. Urk. 24 S. 2), doch wollte sich der Beklagte nicht scheiden lassen (vgl. Prot. I S. 16). Mit dem Klagerückzug erreicht er dieses Ziel. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die erstinstanzlichen Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, wobei die Kostenanteile der

Parteien zufolge Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, un- ter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht. 3.3.3 Zwar kann den vorinstanzlichen Akten wie auch dem Urteil der Vor- instanz vom 17. Januar 2013 entnommen werden, dass sich die Situation zwi- schen den Parteien – insbesondere betreffend die Betreuung des gemeinsamen Sohnes C._____ sowie die lediglich unregelmässigen Unterhaltszahlungen des Beklagten – sehr schwierig gestaltet (Urk. 71). So kann den vorinstanzlichen Ak- ten entnommen werden, dass die Klägerin ihrer Sorge, der Beklagte könnte sich nach einer Scheidung von der Familie zurückziehen und ihr die Unterstützung für den Sohn gänzlich entziehen, bereits im vorinstanzlichen Verfahren sowohl an- lässlich der Einigungsverhandlung vom 15. März 2011 als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 24. April 2012 Ausdruck gab (Prot. I S. 3, S. 8). Anlässlich letzterer wies der zuständige Einzelrichter sie auf die Möglichkeit des Klagerück- zugs hin, den sich die Klägerin denn auch vorbehalten hatte (Prot. I S. 8 f.). So- dann hat die Klägerin dem Beklagten anlässlich der Einigungsverhandlung vom 25. September 2012 erneut zwei Monate Zeit eingeräumt, um die Situation zu klä-

- 8 - ren (Prot. I S. 17). Mit Datum vom 17. Januar 2013 liess die Klägerin schliesslich ihren Scheidungswillen durch ihre Rechtsvertreterin ausrichten (Prot. I S. 19). In- wiefern sich die familiäre Situation seit dem Erhalt des vorinstanzlichen Schei- dungsurteils vom 17. Januar 2013 weiter verschärft hat, zeigt die Klägerin indes nicht auf. Sie beschränkt sich darauf zu wiederholen, dass sie aufgrund der Vor- kommnisse fürchte, die Unterstützung des Beklagten endgültig zu verlieren (Urk. 70 S. 3). Unter diesen Umständen rechtfertigt sich aber keine Kostenaufgabe an den Beklagten. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens in An- wendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

3.4.1 Aufgrund der verfahrensrechtlichen Natur des Anspruches auf unent- geltliche Rechtspflege herrscht eine (zumindest beschränkte) Officialmaxime und die Voraussetzungen sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese be- schränkte Officialmaxime gilt auch bezüglich der Vorfragen, ob und wieweit die Prozesskosten im Rahmen des erweiterten Bedarfs (im Rahmen von Unterhalts- ansprüchen) hätten geltend gemacht werden können, ob die Gesuchstellerin den verbleibenden Betrag aus ihrem eigenen Vermögen aufbringen könnte und ob sie letztlich nicht gestützt auf die allgemeine eheliche Beistandspflicht vom Ehepart- ner einen angemessenen Prozesskostenvorschuss bzw. -beitrag erhältlich ma- chen könnte (ZR 90 Nr. 82 Erw. II.1.2.2. a.E. m.w.H.). 3.4.2 Vorliegend hat die Klägerin zwar keinen Antrag auf Zusprechung ei- nes Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages gestellt. Indes ergibt sich bereits aus dem vorinstanzlichen Verfahren, dass auch der Beklagte nicht in der Lage ist, einen entsprechenden Beitrag zu leisten: nachdem das Scheidungsurteil vorlie- gend aufzuheben ist, bleiben die mit Verfügung vom 7. November 2003 (Urk 5/15) angeordneten Eheschutzmassnahmen weiterhin in Kraft (FamKomm Schei- dung/Vetterli, Vorbem. zu Art. 175-179, N 22). Gemäss Verfügung des Einzelge- richts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 7. November 2003 wurde der Beklagte verpflichtet, der Klägerin persönlich sowie für den ge- meinsamen Sohn C._____ monatlich insgesamt Fr. 3'715.– an Unterhalt zu be- zahlen (Urk. 5/15 S. 13). Sodann ging die Vorinstanz im vorliegenden Schei- dungsverfahren von einem derzeitigen Einkommen des Beklagten in der Höhe

- 9 - von monatlich rund Fr. 6'000.– sowie einem Bedarf von Fr. 3'706.– pro Monat aus (Urk. 71A S. 12). Damit ist der Beklagte nicht in der Lage, mit seinem Einkommen der

Klägerin einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. 3.4.3 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Klägerin ist nachgewiesenermassen mittellos: selbst wenn der Beklagte die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'715.– bezahlen würde (was nachweislich nicht der Fall ist, vgl. Urk. 71 S. 7 mit Verweis auf Urk. 17 S 5 und Urk. 12/19), blieben ihr bei einem aktuellen Einkommen von insgesamt Fr. 3'500.– netto (Lohn zuzüglich Hilflosenentschädigung für den Sohn C._____, Urk. 12/1-3) und einem Bedarf von Fr. 6'704.– lediglich Fr. 511.–. Dieser Überschuss wäre ihr ohnehin als Notgroschen mit Blick auf die ständige Praxis der Kammer (ZR 88 [1989] Nr. 88) zu belassen, zumal die Klägerin über kein ausreichendes Vermögen verfügt (Urk. 43/5). Sodann ist die Berufung der Klägerin nicht aussichtslos, stand ihr doch nach Erlass des vorinstanzlichen Scheidungsurteils keine andere Möglichkeit offen, um die Scheidungsklage zurückziehen zu können. Demnach ist der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, und es ist ihr in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. 3.5 Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.